

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/297/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 13. April 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 1

89/298/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist 8

89/299/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten . . . 16

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. April 1989

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(89/297/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die technischen Vorschriften, denen Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem den Seitenschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder anstelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/403/EWG ⁽⁵⁾, auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist es wichtig, daß alle Fahrzeuge der höheren Gewichtsklassen mit einem Seitenschutz ausgestattet werden, damit ungeschützte Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Rad- und Motorradfahrer) wirksam gegen die Gefahr geschützt werden, seitlich unter die Fahrzeuge zu fallen.

Aus praktischen Gründen erscheint es notwendig, die Anwendung der Bestimmungen für neu erteilte Betriebserlaubnisse je nach Fahrzeug und für sämtliche Neufahrzeuge zeitlich zu staffeln.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfaßt die gegenseitige Anerkennung der von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klassen N₂ und N₃ und Kraftfahrzeuganhänger der Klassen O₃ und O₄ (nach der Definition in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG), mit oder ohne Aufbau mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 265 vom 5. 10. 1987, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. C 80 vom 28. 3. 1988, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 44.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der seitlichen Schutzvorrichtungen verweigern, wenn dieses Fahrzeug den Vorschriften des Anhangs entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht aus Gründen der seitlichen Schutzvorrichtung verbieten oder verweigern, wenn diese Fahrzeuge den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

Artikel 3

Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit er von jeder Änderung unterrichtet wird, die ein Bauteil oder ein Merkmal nach dem Anhang betrifft. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates befinden darüber, ob der geänderte Fahrzeugtyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden.

Artikel 4

(1) Ab 1. Juni 1990 dürfen die Mitgliedstaaten

- das in Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG genannte Dokument für einen Fahrzeugtyp, dessen Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr ausstellen;
- die Erteilung der nationalen Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp, dessen Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, verweigern.

(2) Ab 1. Mai 1991 dürfen die Mitgliedstaaten die erstmalige Inbetriebnahme der Fahrzeuge, deren Bauteile zum seitlichen Schutz nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, untersagen.

Artikel 5

Die zur Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Oktober 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 13. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

ANHANG

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN FÜR SEITLICHE SCHUTZVORRICHTUNGEN

1. **Allgemeine Beschreibungen und Begriffsbestimmungen**
 - 1.1. Fahrzeuge der Klassen N₂, N₃, O₃ und O₄ sind so zu bauen bzw. auszurüsten, daß sie — wenn sie komplett hergestellt sind — einen wirksamen Schutz für ungeschützte Straßenbenutzer (Fußgänger, Radfahrer, Motorradfahrer) bieten, die unter die Seiten des Fahrzeuges fallen und unter die Räder geraten könnten⁽¹⁾.
Diese Richtlinie gilt nicht für:
 - Sattelzugmaschinen;
 - Anhänger, die insbesondere für den Transport sehr langer Ladungen, die sich nicht teilen lassen, etwa Langholz, Stahlträger usw., konzipiert und gebaut sind;
 - Fahrzeuge, die für Sonderzwecke konzipiert und gebaut wurden, wobei aus praktischen Gründen solche seitlichen Schutzvorrichtungen nicht angebracht werden können.
 - 1.2. Ein Fahrzeug erfüllt die Vorschriften nach Nummer 1.1, wenn seine Seitenteile einen Schutz nach den Bestimmungen der folgenden Nummern bieten.
 - 1.3. *Begriffsbestimmungen*
 - 1.3.1. Fahrzeugtyp im Sinne der seitlichen Schutzvorrichtungen
Als „Fahrzeugtyp im Sinne der seitlichen Schutzvorrichtungen“ gelten Fahrzeuge, die keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich folgender Merkmale aufweisen:
Breite der Hinterachse, Struktur, Abmessungen, Form und Werkstoffe des Aufbaus und des Fahrgestells, Merkmale der Aufhängung des Fahrzeugs, soweit sie Einfluß auf die Vorschriften gemäß Nummer 2 haben.
 - 1.3.2. Der Begriff „Leergewicht“ bezeichnet das Gewicht des Fahrzeugs im fahrbereiten Zustand ohne Insassen und Ladung, jedoch einschließlich Kraftstoff, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Werkzeug und Ersatzrad, sofern es sich dabei um ursprünglich vom Hersteller mitgelieferte Ausrüstungsteile handelt.
 - 1.4. *Aufstellung des Fahrzeugs*
Zur Prüfung der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen gemäß Nummer 2 wird das Fahrzeug wie folgt aufgestellt:
 - das Fahrzeug steht auf einer horizontalen, ebenen Oberfläche,
 - die lenkbaren Räder sind gerade gestellt,
 - das Fahrzeug ist unbeladen,
 - Sattelschlepper liegen so auf den Auflagestützen, daß die Ladefläche horizontal verläuft.
2. **Seitlicher Schutz mit Hilfe besonderer Einrichtungen (Seitenschutz)**
 - 2.1. Die Einrichtung darf die Gesamtbreite des Fahrzeuges nicht erhöhen; der Hauptteil der Außenfläche darf nicht mehr als 120 mm von der äußersten Ebene (Höchstbreite) des Fahrzeuges aus nach innen liegen. Das vordere Ende kann bei einigen Fahrzeugen gemäß den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 nach innen gerichtet sein. Das hintere Ende darf zumindest über den letzten 250 mm nicht mehr als 30 mm von der Außenkante der Hinterreifen (ausschließlich der Auswulstung der Reifen auf dem Boden) aus nach innen liegen.
 - 2.2. Die Außenfläche der Einrichtung muß glatt, im wesentlichen flach oder horizontal gewellt und soweit wie möglich von vorne nach hinten durchgehend sein; angrenzende Teile können jedoch überlappen, sofern die überlappende Kante nach hinten oder nach unten zeigt, oder es kann eine Lücke von nicht mehr als 25 mm in Längsrichtung gelassen werden, sofern der hintere Teil nicht weiter als der vordere Teil übersteht; abgerundete Bolzen oder Nieten dürfen auf der Oberfläche nicht mehr als 10 mm herausragen; andere Teile können in gleicher Weise überstehen, sofern sie glatt und ähnlich abgerundet sind; alle äußeren Kanten und Ecken sind mit einem Radius von nicht weniger als 2,5 mm abgerundet (geprüft nach der Beschreibung in Richtlinie 74/483/EWG⁽²⁾).

(1) Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Vorschriften für die Fahrzeugteile vor den Vorderrädern und hinter den Hinterrädern zu erlassen.

(2) ABl. Nr. L 266 vom 2. 10. 1974, S. 4.

- 2.3. Die Einrichtung kann aus einer fortlaufend ebenen Fläche oder aus einer oder mehreren horizontalen Schienen oder einer Kombination aus Fläche und Schienen bestehen; werden Schienen verwendet, so dürfen sie nicht mehr als 300 mm voneinander entfernt und
- bei den Klassen N₂ und O₃ nicht weniger als 50 mm hoch sein;
 - bei den Klassen N₃ und O₄ nicht weniger als 100 mm hoch und im wesentlichen flach sein; Kombinationen von Flächen und Schienen bilden jedoch nach den Vorschriften in Nummer 2.2 ein fortlaufendes Seitenschutzteil.
- 2.4. Die *Vorderkante* des Seitenschutzes ist wie folgt gebaut:
- 2.4.1. Sie muß liegen:
- 2.4.1.1. an einem Kraftfahrzeug: nicht mehr als 300 mm von der Hinterseite der rechtwinklig zur Fahrzeuglängsebene verlaufenden vertikalen Ebene, die tangential zu dem hintersten Teil des Reifens auf dem unmittelbar vor dem Schutzteil liegenden Rad verläuft,
- 2.4.1.2. an einem LKW-Anhänger: nicht mehr als 500 mm von der hinteren Ebene gemäß Begriffsbestimmung in Nummer 2.4.1.1,
- 2.4.1.3. an einem Sattelanhänger: nicht mehr als 250 mm vom hinteren Ende der querliegenden Mittelebene der Auflagerstütze, sofern Auflagerstützen angebracht sind; jedoch darf die Entfernung von der Vorderkante zu der diagonalen Ebene, die durch den Mittelpunkt des Sattelzapfens in seiner hintersten Position verläuft, 2,7 m nicht übersteigen.
- 2.4.2. Wenn die Vorderkante in ansonsten offenem Raum liegt, muß die Kante aus einem durchgehenden vertikalen Teil bestehen, das sich über die gesamte Höhe des Seitenschutzes erstreckt; bei den Klassen N₂ und O₃ müssen die äußeren und vorderen Seiten dieses Teils mindestens 50 mm nach hinten und 100 mm nach innen gebogen sein; bei den Klassen N₃ und O₄ müssen sie mindestens 100 mm nach hinten und 100 mm nach innen gebogen sein.
- 2.4.3. Bei einem Kraftfahrzeug, bei dem das Richtmaß von 300 mm gemäß Nummer 2.4.1.1 innerhalb des Führerhauses liegt, sind die Schutzvorrichtungen so zu bauen, daß sie an die Seitenteile des Führerhauses anstoßen und erforderlichenfalls so nach innen gebogen sind, daß ein Winkel von 45° nicht überschritten wird. Eine Längslücke von 100 mm ist zwischen der Vorderkante und den Führerhausseiten im Falle aufgehängter oder gekippter Führerhäuser zulässig. In diesem Fall ist Nummer 2.4.2 nicht anzuwenden.
- 2.4.4. Bei einem Kraftfahrzeug, bei dem das in Nummer 2.4.1.1 genannte Richtmaß von 300 mm hinter das Führerhaus fällt und der Seitenschutz gemäß Nummer 2.4.3 nach Ermessen des Herstellers nach vorne verlängert ist, sind die Vorschriften in Nummer 2.4.3 einzuhalten.
- 2.5. Die *Hinterkante* des Seitenschutzes darf nicht mehr als 300 mm vor der vertikalen Querebene liegen, die den vordersten Teil des Reifens auf dem der hinteren Seite am nächsten liegenden Rad tangiert; ein durchgehendes vertikales Teil ist an der Hinterkante nicht erforderlich.
- 2.6. Die *Unterkante* des Seitenschutzes darf an keiner Stelle mehr als 550 mm über dem Boden liegen.
- 2.7. Die *Oberkante* des Seitenschutzes darf nicht mehr als 350 mm unter dem Teil der Struktur des Fahrzeugs liegen, die von der Vertikalebene-Tangente an der Außenseite der Reifen (ausschließlich Auswülbungen in Bodennähe) geschnitten oder berührt wird; hiervon ausgenommen sind folgende Fälle:
- 2.7.1. Schneidet die Ebene in Nummer 2.7 nicht die Struktur des Fahrzeugs, so muß die Oberkante auf gleicher Höhe mit der Fläche der Ladeplattform oder 950 mm vom Boden entfernt sein, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 2.7.2. Schneidet die Ebene in Nummer 2.7 die Struktur des Fahrzeugs auf einer Höhe von mehr als 1,3 m über dem Boden, muß die Oberkante des Seitenschutzes nicht weniger als 950 mm über dem Boden sein.
- 2.7.3. Bei einem speziell für den Transport eines Containers oder eines demontierbaren Aufbaus konzipierten und gebauten und nicht nur umgebauten Fahrzeug kann die Oberkante des Seitenschutzes in Übereinstimmung mit den Nummern 2.7.1 und 2.7.2 festgelegt werden, wobei der Container oder der Aufbau als Teil des Fahrzeugs gilt.
- 2.8. Seitenschutzteile sind im wesentlichen steif, fest montiert (sie dürfen sich aufgrund von Vibration beim normalen Einsatz des Fahrzeugs nicht lösen) und bestehen, außer bei den Teilen gemäß Nummer 2.9, aus Metall oder einem anderen geeigneten Werkstoff.
- Der Seitenschutz gilt als geeignet, wenn er in der Lage ist, einer horizontalen statischen Kraft von 1 kN zu widerstehen, die senkrecht auf irgendeinen Teil der Außenfläche durch den Mittelpunkt eines runden, flachen Kolbens mit einem Durchmesser von 220 mm ± 10 mm aufgebracht wird, und wenn die Biegung des Seitenschutzes unter Last dann nicht mehr beträgt als:
- 30 mm über den letzten 250 mm des Seitenschutzes und
 - 150 mm über dem Rest des Seitenschutzes.

- 2.8.1. Diese Anforderungen können durch Berechnungen geprüft werden.
- 2.9. Ständig am Fahrzeug befestigte Bauteile, wie der Batteriekasten, Lufttanks, Kraftstofftanks, Leuchten, Reflektoren, Ersatzräder und Werkzeugkästen, können in den Seitenschutz eingebaut werden, sofern dieser den Abmessungsvorschriften dieser Richtlinie entspricht. Für Lücken gelten die Vorschriften in Nummer 2.2.
- 2.10. Der Seitenschutz darf nicht zur Befestigung von Brems-, Luft- oder Hydraulikleitungen verwendet werden.
3. *Abweichend* von diesen Vorschriften brauchen Fahrzeuge der folgenden Typen nur mit den Angaben in jedem Einzelfall übereinzustimmen.
- 3.1. *Ein ausziehbarer Anhänger* muß den Anforderungen in Nummer 2 entsprechen, wenn er auf die Mindestlänge geschlossen ist; ist der Anhänger ausgezogen, müssen die Seitenschutzvorrichtungen den Nummern 2.6, 2.7 und 2.8 sowie entweder Nummer 2.4 oder 2.5, jedoch nicht unbedingt beiden entsprechen; das Ausziehen des Anhängers darf keine Lücken in Längsrichtung des Seitenschutzes hervorrufen.
- 3.2. *Ein Tankfahrzeug*, welches ein nur für den Transport flüssiger Stoffe in einem geschlossenen, ständig an das Fahrzeug angebauten Tank konzipiertes Fahrzeug ist, das mit Schlauch- oder Rohranschlüssen zum Be- oder Entladen versehen ist, wird mit Seitenschutzvorrichtungen ausgestattet, die, soweit praktisch möglich, sämtlichen Vorschriften in Nummer 2 entsprechen. Auf die strikte Einhaltung kann nur verzichtet werden, wenn betriebliche Anforderungen dies notwendig machen.
- 3.3. Bei einem Fahrzeug, das mit *ausfahrbaren Stützen* ausgestattet ist, um ihm zusätzlichen Halt beim Beladen, Entladen oder anderen Betriebsvorgängen zu verschaffen, für die das Fahrzeug konzipiert ist, kann der Seitenschutz mit zusätzlichen Lücken versehen sein, wenn diese für das Ausfahren der Stützen erforderlich sind.
- 3.4. Bei einem Fahrzeug mit Verankerungen für roll-on/roll-off-Verkehr sind im Seitenschutz Lücken für den Durchlaß und die Verzerrung von Befestigungsseilen zulässig.
4. Sind die Seiten des Fahrzeugs so konzipiert bzw. ausgerüstet, daß durch ihre Form und ihre Merkmale die Bauteile zusammen den Vorschriften in Nummer 2 entsprechen, können sie als Ersatz für die Seitenschutzvorrichtungen gelten.
5. **Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis**
- 5.1. Der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der seitlichen Schutzvorrichtungen ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
- 5.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen mit den nachstehenden Angaben in dreifacher Ausfertigung beizufügen:
- 5.2.1. eine Beschreibung des Fahrzeugs im Sinne der Kriterien nach Nummer 1.4.1 sowie Maßzeichnungen und entweder Fotografien oder auseinandergezogene Perspektivschnitte der Seiten des Fahrzeugs. Die Ziffern bzw. Symbole zur Kennzeichnung des Fahrzeugtyps sind anzugeben;
- 5.2.2. eine technische Beschreibung der Teile für die seitliche Schutzvorrichtung zusammen mit ausreichend genauen Angaben.
- 5.3. Ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht, ist dem technischen Dienst zur Verfügung zu stellen, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis durchführt.
6. **EWG-Betriebserlaubnis**
- 6.1. Ein EWG-Betriebserlaubnisbogen für einen Fahrzeugtyp ist zusammen mit einem Anhang vorzulegen, der dem Muster in der Anlage entspricht.

Anlage

MUSTER

[Höchstformat: A4 (210 × 297 mm)]

e

(1)

ANHANG ZUM EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN FÜR EINEN FAHRZEUGTYP HINSICHTLICH SEINER SEITLICHEN SCHUTZVORRICHTUNGEN

(Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

Nummer der EWG-Betriebserlaubnis Nummer der Erweiterung

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Kraftfahrzeugs
2. Typ und Klasse der Fahrzeugs
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
5. Merkmale der Teile für die seitliche Schutzvorrichtung
6. Fahrzeug zur Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis vorgeführt am
7. Technische Dienststelle, die die Prüfungen für die EWG-Betriebserlaubnis durchführt
8. Datum des Gutachtens dieser Dienststelle
9. Nummer des Gutachtens dieser Dienststelle
10. Eventuell Begründung für die Erweiterung der EWG-Betriebserlaubnis
11. EWG-Betriebserlaubnis/Erweiterung hinsichtlich der seitlichen Schutzvorrichtungen erteilt/verweigert (2)
12. Ort
13. Datum
14. Unterschrift
15. Ein Verzeichnis der Unterlagen, die die Betriebserlaubnisakte bilden, ist beigefügt; sie sind bei der zuständigen Behörde hinterlegt, die die Betriebserlaubnis erteilt hat; ein Exemplar wird auf Anfrage zugeschickt
16. Eventuelle Bemerkungen

(1) Behörde.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

Beispiel

RICHTLINIE 89/297/EWG

NUMMER DER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS/ERWEITERUNG:

TYP:

Zusammenfassung der beigefügten Unterlagen

Gesamtzahl der Seiten des Bogens: 9
Seiten mit Beschreibung : 4
Seiten der Zeichnungen : 4
Anzahl der Fotos : 1

	Seite
- Allgemeines	1
- Allgemeine Beschreibung des Fahrzeuges	2
- Gewichte und Abmessungen	2
- Beschreibung des Seitenschutzes	3

Beigefügte Zeichnungen und Fotos:

- Zeichnung(en) der Anbringung der Vorrichtung: 031.3.046 (2 Seiten A4)
031.3.047 (2 Seiten A5)
- Foto(s): 031.13.027 (1)

Sämtliche Unterlagen, Zeichnungen und Fotos tragen die Nummer der EWG-Betriebserlaubnis/Erweiterung.

RICHTLINIE DES RATES

vom 17. April 1989

zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist

(89/298/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein wirksamer Schutz der Sparer bei der Anlage von Geldern in Wertpapieren erfordert wie jede andere Anlageform, die mit Risiken verbunden ist, daß die Anleger in die Lage versetzt werden, diese Risiken richtig einzuschätzen, damit sie ihre Anlageentscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen können.

Eine zutreffende und vollständige Information in bezug auf die Wertpapiere und ihre Emittenten würde den Schutz der Anleger in geeigneter Weise gewährleisten.

Diese Information stellt im übrigen ein wirksames Mittel zur Stärkung des Vertrauens in Wertpapieranlagen dar und trägt somit zum einwandfreien Funktionieren und zur Entwicklung der Wertpapiermärkte bei.

Es erscheint daher angebracht, eine wirkungsvolle Gemeinschaftspolitik zur Information der Anleger zu realisieren. Eine derartige Politik ist geeignet, aufgrund der Garantien, die den Anlegern mit ihr geboten werden, sowie ihrer positiven Wirkung in bezug auf ein einwandfreies Funktionieren der Wertpapiermärkte die Durchdringung der nationalen Wertpapiermärkte zu fördern und so zur Schaffung eines effektiven europäischen Kapitalmarktes beizutragen.

Die Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/345/EWG ⁽⁵⁾, ist ein wesentlicher Schritt hin zur Verwirklichung dieser gemein-

schaftlichen Informationspolitik. Sie koordiniert nämlich die zu veröffentlichenden Informationen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse, die sich auf die besonderen Merkmale der angebotenen Wertpapiere sowie ihrer Emittenten beziehen, so daß die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten dieser Emittenten sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können.

Eine solche Informationspolitik erfordert auch, daß den Anlegern ein Prospekt mit entsprechenden Angaben zur Verfügung gestellt wird, wenn die Wertpapiere in einem Mitgliedstaat — vom Emittenten selbst, in dessen Namen oder von einem Dritten — erstmals dem Publikum angeboten werden, und zwar unabhängig davon, ob sie später amtlich notiert werden oder nicht. Ferner ist eine Koordinierung des Inhalts dieses Prospekts erforderlich, damit die Mindestgarantien zugunsten der Anleger in den verschiedenen Mitgliedstaaten gleichwertig gestaltet sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, für den Begriff „öffentliches Angebot“ und alle seine Bestandteile eine gemeinsame Definition festzulegen.

Wenn das öffentliche Angebot Wertpapiere betrifft, für die die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse vorgesehen ist, sollten gleiche Angaben wie im Falle der Richtlinie 80/390/EWG veröffentlicht werden, wobei sie jedoch den Besonderheiten öffentlicher Angebote Rechnung tragen. Wenn es sich dagegen um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren handelt, für die die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse nicht vorgesehen ist, können weniger ausführliche Angaben vorgeschrieben werden, damit die kleinen und mittleren Emittenten nicht über Gebühr belastet werden. Die Vorschriften für öffentliche Angebote von Wertpapieren, für die die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse vorgesehen ist, wurden so weit harmonisiert, daß ein von den zuständigen Stellen in einem Mitgliedstaat gebilligter Prospekt nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung für öffentliche Angebote der gleichen Wertpapiere in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden kann. Die gegenseitige Anerkennung sollte auch in Fällen gelten, in denen Prospekte für ein öffentliches Angebot den Grundregeln der Richtlinie 80/390/EWG entsprechen und von den zuständigen Behörden gebilligt werden, selbst wenn kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse vorliegt.

Damit die Ziele dieser Richtlinie in vollem Umfang erreicht werden, sind in deren Anwendungsbereich auch die Wertpapiere von Gesellschaften oder Unternehmen einzubeziehen, die der Gesetzgebung von Drittstaaten unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1982, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 176, und ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989.⁽³⁾ ABl. Nr. C 310 vom 30. 11. 1981, S. 50.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 81.

Es ist zweckmäßig, vorzusehen, daß die Anerkennung der Prospekte aus Drittländern durch von der Gemeinschaft mit diesen Drittländern zu schließende Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgedehnt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Wertpapiere, die zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat Gegenstand eines öffentlichen Angebots sind und die nicht bereits an einer in diesem Mitgliedstaat gelegenen oder tätigen Wertpapierbörse notiert werden.

(2) Bezieht sich das öffentliche Angebot nur auf einen Teil der Wertpapiere einer Emission, so sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Veröffentlichung eines neuen Prospektes zu verlangen, wenn der restliche Teil der Wertpapiere später Gegenstand eines öffentlichen Angebots ist.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht

1. für folgende Angebotsarten:

- a) wenn die Wertpapiere Personen im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden und/oder
- b) wenn die Wertpapiere einem begrenzten Personenkreis angeboten werden und/oder
- c) wenn der Verkaufspreis sämtlicher angebotener Wertpapiere 40 000 ECU nicht übersteigt und/oder
- d) wenn die angebotenen Wertpapiere nur zu einem Gegenwert von mindestens 40 000 ECU je Anleger erworben werden können;

2. für folgende Wertpapierarten:

- a) für Wertpapiere, die in Stückelungen zu jeweils mindestens 40 000 ECU angeboten werden;
- b) für Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs ausgegeben werden;
- c) für Wertpapiere, die von einem Staat oder einer seiner öffentlichen Gebietskörperschaften oder aber von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden;
- d) für Wertpapiere, die anlässlich eines öffentlichen Umtauschangebots angeboten werden;
- e) für Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung angeboten werden;

- f) für Aktien, die den Aktieninhabern unentgeltlich zugeteilt werden;
- g) für Aktien oder Aktien gleichstellende Wertpapiere, die anstelle von Aktien derselben Gesellschaft angeboten werden, ohne daß das Angebot dieser neuen Wertpapiere insgesamt eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals mit sich bringt;
- h) für Wertpapiere, die der Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen seinen gegenwärtigen oder ehemaligen Arbeitnehmern oder zu deren Gunsten anbietet;
- i) für Wertpapiere, die aus der Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen oder aus der Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen stammen, oder Aktien, die im Austausch gegen austauschbare Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern in demselben Mitgliedstaat ein Prospekt für das öffentliche Angebot oder die Börsenzulassung in bezug auf diese Wandelschuldverschreibungen oder austauschbaren Schuldverschreibungen oder diese Optionsscheine veröffentlicht worden ist;
- j) für Wertpapiere, die zur Beschaffung der für die Verfolgung ihrer gemeinnützigen Zielsetzungen erforderlichen Mittel von staatlich anerkannten Vereinigungen mit einer Satzung oder von staatlich anerkannten Vereinigungen ohne Erwerbzweck ausgegeben werden;
- k) für Aktien oder Aktien gleichstellende Wertpapiere, die für ihre Inhaber die Voraussetzung dafür sind, daß sie in den Vorteil der von Organismen wie beispielsweise „building societies“, „Credits populaires“, „Genossenschaftsbanken“, „Industrial and Provident Societies“ erbrachten Dienstleistungen gelangen oder Mitglied dieser Organismen werden können;
- l) für Euro-Wertpapiere, für die keine allgemeine Werbekampagne veranstaltet wird und die nicht im Rahmen von Haustürgeschäften vertrieben werden.

Artikel 3

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs: die Investmentfonds und Investmentgesellschaften,
 - deren Zweck es ist, die vom Publikum bei ihnen eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung gemeinsam anzulegen, und
 - deren Anteilscheine auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen sicherstellen will, daß der Kurs seiner Anteilscheine nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht;
- b) Anteilscheine eines Organismus für gemeinsame Anlagen: die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen ausgegebenen Wertpapiere, die Rechte der Anteilinhaber am Vermögen dieses Organismus verbriefen;

- c) Emittenten: Gesellschaften, sonstige juristische Personen und alle Unternehmen, deren Wertpapiere Gegenstand eines öffentlichen Angebots sind;
- d) Kreditinstitute: Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, einschließlich der unter Artikel 2 der Richtlinie 77/780/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG ⁽²⁾, fallenden Kreditinstitute;
- e) vertretbare Wertpapiere: Aktien und andere, Aktien gleichzustellende handelbare Wertpapiere, Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr und andere, solchen Schuldverschreibungen gleichzustellende handelbare Wertpapiere sowie jedes andere handelbare Wertpapier, das es ermöglicht, solche Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben;
- f) Euro-Wertpapiere: Wertpapiere, ...
- die von einem Konsortium, von dem mindestens zwei Mitglieder ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, vertrieben und fest übernommen werden und
 - die zu einem wesentlichen Teil in einem oder in mehr als einem Staat angeboten werden, der nicht derjenige des Emittenten ist, und
 - die nur über ein Kreditinstitut oder sonstiges Finanzinstitut gezeichnet oder anfänglich erworben werden dürfen.
- die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausüben und
- die durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden oder deren Anleihen von einem Mitgliedstaat oder einer seiner öffentlichen Gebietskörperschaften unbedingt und unwiderruflich garantiert werden;
- c) Schuldverschreibungen sind, welche von juristischen Personen aus einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, die keine Gesellschaften sind, und
- die durch ein Sondergesetz geschaffen worden sind und
 - deren Tätigkeit durch dieses Sondergesetz geregelt ist und ausschließlich in folgendem besteht:
 - i) Aufnahme von Kapital unter Aufsicht der Behörden durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und
 - ii) Finanzierung von Produktionstätigkeiten mit den durch sie aufgenommenen und den von einem Mitgliedstaat bereitgestellten Mitteln und/oder Beteiligung an diesen Tätigkeiten, und
 - deren Schuldverschreibungen für die Zulassung zur amtlichen Notierung durch innerstaatliches Recht den Schuldverschreibungen gleichgestellt sind, die vom Staat ausgegeben oder garantiert werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in ihrem Gebiet nur nach der Veröffentlichung eines Prospekts durch die Person erfolgen darf, welche das Angebot vornimmt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts vorsehen, wenn die Wertpapiere, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind,

- a) Schuldverschreibungen oder andere, Schuldverschreibungen gleichzustellende handelbare Forderungstitel sind, die dauernd oder wiederholt von Kreditinstituten oder anderen, Kreditinstituten gleichzustellenden Finanzinstituten ausgegeben werden, die regelmäßig ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen und die innerhalb der Gemeinschaft durch ein besonderes Gesetz oder aufgrund eines solchen Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Sparer unterstehen;
- b) Schuldverschreibungen oder andere, Schuldverschreibungen gleichzustellende handelbare Wertpapiere sind, die von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen aus einem Mitgliedstaat ausgegeben werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 309 vom 4. 11. 1986, S. 15.

Artikel 6

Wurde in einem Mitgliedstaat ein vollständiger Prospekt vor weniger als zwölf Monaten veröffentlicht, so genügt es, in dem folgenden Prospekt, der von demselben Emittenten in demselben Mitgliedstaat erstellt wird, sich jedoch auf andere Wertpapiere bezieht, nur die seit der Veröffentlichung des vollständigen Prospekts eingetretenen Änderungen anzugeben, die die Beurteilung dieser Wertpapiere möglicherweise beeinflussen.

Dieser Prospekt kann jedoch nur zusammen mit dem vollständigen Prospekt, auf den er sich bezieht, oder mit einem Hinweis auf diesen vorgelegt werden.

ABSCHNITT II

Inhalt und Bedingungen für Kontrolle und Verteilung des Prospekts für Wertpapiere, deren Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt wird

Artikel 7

Falls ein öffentliches Angebot Wertpapiere betrifft, für die zum Zeitpunkt des Angebots ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer in demselben Mitgliedstaat ansässigen oder tätigen Wertpapierbörse gestellt wird, gilt für den Inhalt des Prospekts sowie für die Bedingungen seiner Kontrolle und Verbreitung unter Berücksichtigung der Besonderheiten öffentlicher Angebote die Richtlinie 80/390/EWG.

Artikel 8

(1) Wird das öffentliche Angebot in einem Mitgliedstaat abgegeben und der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse gestellt, so kann die Person, die das öffentliche Angebot unterbreitet, in dem Mitgliedstaat, in dem sie das öffentliche Angebot unterbreitet, einen Prospekt erstellen, dessen Inhalt sowie die Bedingungen seiner Kontrolle und Verbreitung unter Berücksichtigung der Besonderheiten öffentlicher Angebote gemäß der Richtlinie 80/390/EWG festgelegt werden.

(2) Absatz 1 findet nur in den Mitgliedstaaten Anwendung, die in der Regel eine vorherige Kontrolle der Prospekte für öffentliche Angebote vorsehen.

Artikel 9

Der Prospekt muß spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des öffentlichen Angebots veröffentlicht oder für das Publikum zur Verfügung gehalten werden.

Artikel 10

(1) Wird ein dem Artikel 7 oder 8 entsprechender Prospekt veröffentlicht oder muß ein solcher Prospekt veröffentlicht werden, so sind die Bekanntmachungen, Anzeigen, Plakate und Dokumente, in denen das öffentliche Angebot angekündigt wird, vorher den zuständigen Stellen zu übermitteln. In diesen Unterlagen ist anzugeben, daß ein Prospekt vorliegt und wo dieser Prospekt veröffentlicht worden ist.

(2) Gestatten die Mitgliedstaaten die Verbreitung der in Absatz 1 genannten Unterlagen, bevor der Prospekt verfügbar ist, so muß darin angegeben werden, daß ein Prospekt veröffentlicht wird und wo sich das Publikum diesen beschaffen kann.

(3) Der Prospekt muß veröffentlicht werden

- entweder durch Abdruck in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, oder mit ausgedehntem Verbreitungsgebiet in diesem Mitgliedstaat
- oder in Form einer Broschüre, die dem Publikum in dem Mitgliedstaat, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, sowie am Sitz der Person, die das öffentliche Angebot unterbreitet, und bei den Finanzinstituten, die in dem Mitgliedstaat, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, für diesen Emittenten als Zahlstelle fungieren, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Zusätzlich ist in einer Veröffentlichung, die von dem Mitgliedstaat zu benennen ist, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entweder der vollständige Prospekt oder ein Hinweis abzudrucken, wo der Prospekt veröffentlicht ist und wo sich das Publikum diesen beschaffen kann.

ABSCHNITT III

Inhalt und Bedingungen für die Verteilung des Prospekts für Wertpapiere, deren Zulassung zur amtlichen Notierung nicht beantragt wird

Artikel 11

(1) Betrifft das öffentliche Angebot andere als unter die Artikel 7 und 8 fallende Wertpapiere, so muß der Prospekt die Angaben enthalten, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden, notwendig sind, um den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten des Emittenten sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte zu gestatten.

(2) Zur Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung enthält der Prospekt — vorbehaltlich der in den Artikeln 5 und 13 vorgesehenen Möglichkeiten der Freistellung — in einer Form, welche das Verständnis und die Analyse möglichst erleichtert, mindestens die im folgenden aufgeführten Auskünfte:

- a) die Personen, die für den Prospekt die Verantwortung übernehmen (Name und Stellung der Betreffenden sowie deren Erklärung, daß ihres Wissens die Angaben des Prospekts richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können);
- b) das öffentliche Angebot und die angebotenen Wertpapiere (Art der angebotenen Papiere, Betrag und Zweck der Ausgabe, Anzahl der ausgegebenen Papiere, damit verbundene Rechte; die erhobenen Quellensteuern auf Einkünfte; Zeitraum für die Zeichnung; Beginn der Dividendenberechtigung; Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder hierfür garantieren; etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Wertpapiere und Markt, auf dem diese gehandelt werden können; Einrichtungen, die als Zahlstelle fungieren; Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wenn er bekannt ist; wenn er zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts nicht bekannt ist und die einzelstaatliche Regelung dies vorsieht, Modalitäten und Zeitplan für die Festsetzung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten; Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht; Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere);
- c) den Emittenten (Bezeichnung, Sitz, Zeitpunkt der Gründung, Rechtsform und geltende Rechtsordnung, Geschäftszweck, Angabe des Registers und Nummer der Registereintragung des Emittenten) und sein Kapital (Betrag des emittierten Kapitals, Zahl und Hauptmerkmale der Aktien, die dieses Kapital vertreten, nicht eingezahlter Betrag des gezeichneten Kapitals; Betrag der Wandelschuldverschreibungen, austauschbaren Schuldverschreibungen oder Optionsanleihen, Umwandlungs-, Tausch- oder Bezugsbedingungen; gegebenenfalls Angabe des Konzerns, zu dem der Emittent gehört; in bezug auf Aktien müssen folgende zusätzliche Informationen gegeben werden: alle das Kapital nicht vertretenden Anteile, Betrag des genehmigten Kapitals und Dauer der Ermächtigung; sofern sie bekannt sind, Angabe der

- Aktionäre, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können);
- d) die Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten (Beschreibung dieser Haupttätigkeiten; gegebenenfalls Angabe von außergewöhnlichen Ereignissen, die die Tätigkeit beeinflusst haben; Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind; Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang; gegebenenfalls Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben);
- e) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (Jahresabschluß und gegebenenfalls konsolidierter Abschluß; stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so nimmt er ihn in den Prospekt auf; stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten Jahresabschluß als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so nimmt er beide in den Prospekt auf; jedoch braucht er nur einen der beiden Abschlüsse aufzunehmen, wenn der nicht aufgenommene Abschluß keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält); Zwischenübersicht, falls eine solche seit Abschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres veröffentlicht wurde; den Namen der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Person; wenn diese Person Vorbehalte eingelegt oder ihren Bestätigungsvermerk verweigert hat, sind diese Tatsache sowie die dafür angeführten Gründe anzugeben;
- f) die Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht des Emittenten (Name, Anschrift, Stellung; im Falle eines öffentlichen Angebots von Aktien einer Kapitalgesellschaft Vergütung der Mitglieder der Verwaltungsorgane bzw. der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane);
- g) den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten (die wichtigsten jüngsten Tendenzen in bezug auf den Gang der Geschäfte des Emittenten seit Abschluß des vorangegangenen Geschäftsjahres, Angaben über die Aussichten des Emittenten, zumindest für das laufende Geschäftsjahr), sofern diese Angaben für eine etwaige Beurteilung des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Betrifft das öffentliche Angebot Schuldverschreibungen, die von einer oder mehreren juristischen Personen garantiert werden, so müssen die in Absatz 2 Buchstaben c) bis g) vorgesehenen Angaben auch für den oder die Garanten erfolgen.
- (4) Betrifft das öffentliche Angebot Wandelschuldverschreibungen, austauschbare Schuldverschreibungen, Optionsanleihen oder Optionsscheine, so müssen außerdem Angaben gemacht werden über die Art der Aktien oder Schuldverschreibungen, zu deren Bezug sie berechtigen, sowie über die Bedingungen und Modalitäten der Umwandlung, des Austausches oder der Zeichnung. Ist der Emittent der Aktien oder der Schuldverschreibungen nicht identisch mit dem Emittenten der Schuldverschreibungen oder der Optionsscheine, so müssen die in Absatz 2 Buchstaben c) bis g) vorgesehenen Angaben auch über den Emittenten der Aktien oder der Schuldverschreibungen erfolgen.
- (5) Ist die Zeit, seit der ein Emittent tätig ist, kürzer als eine der in Absatz 2 genannten Fristen, so sind die Auskünfte nur für die Zeit zu geben, in der der Emittent tätig gewesen ist.
- (6) Sofern sich die in Absatz 2 geforderten Angaben der Tätigkeit oder der juristischen Form des Emittenten oder aber der Art der angebotenen Wertpapiere als nicht angemessen erweisen, muß ein Prospekt erstellt werden, der gleichwertige Angaben enthält.
- (7) Werden Aktien bei ihrer Zulassung zum Börsenhandel im Rahmen des Bezugsrechts den Aktionären des Emittenten angeboten, so können die Mitgliedstaaten oder die von ihnen bestimmten Stellen zulassen, daß einige der in Absatz 2 Buchstaben d), e) und f) aufgeführten Angaben weggelassen werden, sofern die Anleger über aktuelle Informationen über den Emittenten verfügen, die den in Abschnitt III verlangten, aus der Börsenauskunftspflicht resultierenden Angaben gleichwertig sind.
- (8) Ist eine Kategorie von Aktien zum Börsenhandel zugelassen worden, so können die Mitgliedstaaten oder die von ihnen bestimmten Stellen eine teilweise oder vollständige Freistellung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gewähren, wenn die Anzahl oder der geschätzte Marktwert oder der Nennwert oder, falls kein Nennwert vorliegt, der rechnerische Wert weniger als 10 v. H. der Anzahl oder des entsprechenden Wertes der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien derselben Kategorie beträgt, sofern die Anleger über aktuelle Informationen über den Emittenten verfügen, die den in Abschnitt III verlangten, aus der Börsenauskunftspflicht resultierenden Angaben gleichwertig sind.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß die Person, die das öffentliche Angebot unterbreitet, einen Prospekt erstellen kann, dessen Inhalt unter Berücksichtigung der Besonderheiten öffentlicher Angebote gemäß der Richtlinie 80/390/EWG festgelegt wird.

(2) Die vorherige Kontrolle des in Absatz 1 genannten Prospekts ist von den hierfür von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen auch dann vorzunehmen, wenn kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse vorliegt.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen bestimmten Stellen können von der Aufnahme bestimmter in dieser Richtlinie vorgesehener Angaben in den in Artikel 11 genannten Prospekt befreien, wenn

- diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen, oder
- die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder dem Emittenten erheblichen

Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

(2) Ist derjenige, der das Angebot vornimmt, eine andere Person als der Emittent oder als ein Dritter, der für dessen Rechnung handelt, so können die Mitgliedstaaten oder die von ihnen bestimmten Stellen ihn von der Aufnahme bestimmter Angaben, über die er normalerweise nicht verfügt, in den Prospekt befreien.

(3) Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen bestimmten Stellen können eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts vorsehen, wenn die von den Personen, die das Angebot unterbreiten, nach den Rechtsvorschriften oder nach Vorschriften, die von nach innerstaatlichem Recht hierzu befugten Stellen erlassen wurden, zu machenden Angaben vor dem Zeitpunkt, zu dem der Prospekt gemäß dieser Richtlinie zu veröffentlichen oder für das Publikum zur Verfügung zu halten ist oder gewesen wäre, den Anlegern in Form eines Dokuments zugänglich sind oder zur Verfügung stehen, das Angaben enthält, die den in Abschnitt III verlangten Angaben mindestens gleichwertig sind.

Artikel 14

Der Prospekt muß vor seiner Veröffentlichung den hierfür bestimmten Stellen in jedem Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere zum ersten Mal öffentlich angeboten werden, zugestellt werden.

Artikel 15

Der Prospekt ist in dem Mitgliedstaat, in dem das öffentliche Angebot nach den von ihm festgelegten Modalitäten erfolgt, zu veröffentlichen oder für das Publikum zur Verfügung zu halten.

Artikel 16

Der Prospekt muß spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des öffentlichen Angebots veröffentlicht oder für das Publikum zur Verfügung gehalten werden.

Artikel 17

(1) Wird ein in Artikel 11 oder 12 genannter Prospekt veröffentlicht oder muß dies geschehen, so sind die Bekanntmachungen, Anzeigen, Plakate und Dokumente, in denen das öffentliche Angebot angekündigt wird und die von der Person, die das öffentliche Angebot unterbreitet, verbreitet oder für das Publikum zur Verfügung gehalten werden, vorher den in Artikel 14 genannten Stellen zu übermitteln, falls diese eine vorherige Kontrolle des Angebotsprospekts vornehmen. In diesem Fall beurteilen diese Stellen, ob die betreffenden Unterlagen vor ihrer Veröffentlichung einer Kontrolle zu unterziehen sind. In den Unterlagen ist anzugeben, daß ein Prospekt vorliegt und wo dieser Prospekt veröffentlicht worden ist.

(2) Gestatten die Mitgliedstaaten die Verbreitung der in Absatz 1 genannten Unterlagen, bevor der Prospekt verfügbar ist, so muß darin angegeben werden, daß ein Prospekt veröffentlicht wird und wo sich das Publikum diesen beschaffen kann.

Artikel 18

Jedes neue Ereignis oder jede Ungenauigkeit des Prospekts muß, sofern dieses bzw. diese die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnte und zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und dem Zeitpunkt eintritt bzw. festgestellt wird, zu dem das öffentliche Angebot endgültig abgeschlossen ist, in einer Ergänzung zum Prospekt erwähnt oder berichtigt werden, die unter Einhaltung mindestens der gleichen Bestimmungen, nach denen der ursprüngliche Prospekt verteilt worden ist, oder gemäß den Modalitäten veröffentlicht wird, die für das Publikum zur Verfügung gehalten wird, die von den Mitgliedstaaten oder den von ihnen bestimmten Stellen festgesetzt werden.

ABSCHNITT IV

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Stellen — welche dieselben sein können, wie sie in Artikel 14 bezeichnet sind —, deren Aufgabe es ist, zur Anwendung dieser Richtlinie zusammenzuarbeiten und im Rahmen ihrer Befugnisse soweit irgend möglich die erforderlichen Informationen auszutauschen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu diesem Zweck von ihnen bestimmten Stellen. Die Kommission teilt diese Information den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von ihnen bestimmten Stellen mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden.

Artikel 20

(1) Werden in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig öffentliche Angebote für ein und dasselbe Wertpapier vorgenommen und wird der betreffende Prospekt gemäß den Artikeln 7, 8 oder 12 erstellt, so ist für dessen Billigung die Stelle in dem Mitgliedstaat zuständig, in dem der Emittent seinen Sitz hat, wenn dieser Mitgliedstaat entweder durch das öffentliche Angebot oder durch einen etwaigen Antrag auf Zulassung zu einer Wertpapierbörse betroffen ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat jedoch in der Regel keine vorherige Kontrolle des Prospekts für ein öffentliches Angebot vorsieht und nur vom öffentlichen Angebot oder einem etwaigen Antrag auf Zulassung betroffen ist, sowie in allen übrigen Fällen muß die Person, die das öffentliche Angebot unterbreitet, unter denen für die Kon-

trolle zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten wählen, in denen das öffentliche Angebot erfolgt und in denen in der Regel eine vorherige Kontrolle des Angebotsprospekts vorgesehen ist.

ABSCHNITT V

Gegenseitige Anerkennung

Artikel 21

(1) Wenn der Prospekt gemäß Artikel 20 gebilligt worden ist, muß er vorbehaltlich einer etwaigen Übersetzung anerkannt bzw. als übereinstimmend mit den Rechtsvorschriften der übrigen Mitgliedstaaten, in denen das öffentliche Angebot für diese Wertpapiere gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig erfolgt, angesehen werden, ohne daß er dort in irgendeiner Weise gebilligt zu werden braucht und ohne daß diese Staaten die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt verlangen können. Diese Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, daß spezifische Angaben für den Markt des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, insbesondere in bezug auf die steuerliche Behandlung der Erträge, die als Zahlstellen des Emittenten in diesem Land handelnden Finanzinstitute sowie die Art der Veröffentlichung von Wertpapierbekanntmachungen in den Prospekt aufgenommen werden.

(2) Der von den zuständigen Stellen im Sinne des Artikels 24a der Richtlinie 80/390/EWG gebilligte Prospekt muß auch dann anerkannt bzw. als übereinstimmend mit den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, angesehen werden, wenn eine teilweise Befreiung oder Abweichung nach dieser Richtlinie gewährt worden ist, sofern

- a) diese Befreiung oder Abweichung von einer in den Rechtsvorschriften des anderen betroffenen Mitgliedstaats anerkannten Art ist und
- b) dieselben Bedingungen, welche diese Befreiung oder Abweichung rechtfertigen, auch in dem anderen betroffenen Mitgliedstaat bestehen.

Selbst wenn die in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der betreffende Mitgliedstaat davon ausgehen, daß der von der Stelle im Sinne des Artikels 20 gebilligte Prospekt mit seinen Rechtsvorschriften übereinstimmt.

(3) Die Person, die das öffentliche Angebot unterbreitet, übermittelt den Stellen, die von anderen Mitgliedstaaten, in denen ein öffentliches Angebot erfolgen soll, bestimmt worden sind, den Prospekt, den sie in diesem Staat verwenden will. Dieser Prospekt muß derselbe sein wie der von der Stelle im Sinne von Artikel 20 gebilligte Prospekt.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Artikels auf Prospekte über Wertpapiere von Emittenten beschränken, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat haben.

ABSCHNITT VI

Zusammenarbeit

Artikel 22

(1) Die zuständigen Stellen sorgen untereinander für jede Art der für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Zusammenarbeit und tauschen zu diesem Zweck alle sachdienlichen Informationen aus.

(2) Erfolgt ein öffentliches Angebot für Wertpapiere, die sofort oder später Zugang zum Unternehmenskapital eröffnen, in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem sich der satzungsmäßige Sitz des Emittenten der Aktien befindet, für die diese Wertpapiere ein Bezugsrecht eröffnen, und sind die Aktien dieses Emittenten in diesem letzteren Staat bereits zur amtlichen Notierung zugelassen, so können die zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, in dem das Angebot erfolgen soll, in den Fällen, in denen der Prospekt für öffentliche Angebote kontrolliert wird, erst darüber befinden, nachdem sie die Stellungnahme der zuständigen Stellen des Mitgliedstaats eingeholt haben, in dem sich der satzungsmäßige Sitz des Emittenten der betreffenden Aktien befindet.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß alle Personen, die bei den in Artikel 20 genannten Stellen tätig sind oder waren, dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dies bedeutet, daß vertrauliche Auskünfte, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, nur aufgrund von Rechtsvorschriften an irgendeine Person oder Stelle weitergegeben werden dürfen.

(2) Absatz 1 steht jedoch dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den in Artikel 20 genannten Stellen der verschiedenen Mitgliedstaaten nicht entgegen. Die ausgetauschten Auskünfte fallen unter das Berufsgeheimnis der Personen, die bei den zuständigen Stellen tätig sind oder tätig waren, welche diese Auskünfte erhalten.

(3) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die in Artikel 20 genannten Stellen, welche die Informationen gemäß Artikel 21 erhalten, diese nur zur Ausübung ihrer Aufgaben sowie im Rahmen von diesbezüglichen verwaltungsrechtlichen Einsprüchen oder Rechtsverfahren verwenden.

ABSCHNITT VII

Verhandlungen mit Drittländern

Artikel 24

Die Gemeinschaft kann im Wege von Vereinbarungen, die mit einem oder mehreren Drittländern gemäß dem Vertrag getroffen werden, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Prospekte für ein öffentliches Angebot, die gemäß der Regelung dieses oder dieser Drittländer erstellt und kontrol-

liert wurden, als den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie genügend anerkennen, sofern die betreffende Regelung den Anlegern einen gleichwertigen Schutz gewährleistet wie die vorliegende Richtlinie, selbst wenn diese Regelung sich von den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie unterscheidet.

ABSCHNITT VIII

Kontaktausschuß

Artikel 25

(1) Der durch Artikel 20 der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/148/EWG ⁽²⁾, eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) Erleichterung einer harmonisierten Anwendung der vorliegenden Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung über konkrete Probleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben könnten und über die ein Gedankenaustausch als nützlich erachtet wird; die Artikel 169 und 170 des Vertrages bleiben unberührt;
- b) Erleichterung eines abgestimmten Vorgehens der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ergänzungen und Verbesserungen des Prospekts, die die zuständigen Stellen auf innerstaatlicher Ebene verlangen oder empfehlen können;
- c) falls erforderlich, Beratung der Kommission bei an dieser Richtlinie vorzunehmenden Ergänzungen oder Änderungen.

(2) Der Kontaktausschuß hat nicht die Aufgabe, zu beurteilen, ob die in Einzelfällen gefaßten Beschlüsse begründet sind.

ABSCHNITT IX

Schlußbestimmungen

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 17. April 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SOLCHAGA CATALAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 16. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1982, S. 22.

RICHTLINIE DES RATES
vom 17. April 1989
über die Eigenmittel von Kreditinstituten
 (89/299/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemeinsame Grundregeln für die Eigenmittel der Kreditinstitute sind für die Errichtung des Binnenmarktes im Bankensektor von großer Bedeutung, da die Eigenmittel die Sicherung der kontinuierlichen Tätigkeit der Kreditinstitute und den Sparerenschutz ermöglichen. Mit dieser Harmonisierung wird die Bankaufsicht verstärkt und die derzeitige Koordinierung in anderen Bereichen des Bankensektors, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Großkredite und des Solvabilitätskoeffizienten, gefördert.

Die genannten Regeln müssen für alle in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitute gelten.

Die Eigenmittel eines Kreditinstituts können dazu dienen, Verluste aufzufangen, die nicht durch ausreichend hohe Gewinne ausgeglichen werden. Sie dienen darüber hinaus den zuständigen Behörden als wichtiger Maßstab, insbesondere für die Beurteilung der Solvabilität eines Kreditinstituts und für andere Aufsichtszwecke.

Da die Kreditinstitute in einem gemeinsamen Bankenmarkt in direktem Wettbewerb miteinander stehen, müssen die Definitionen und Regeln für die Eigenmittel gleichwertig sein. Deshalb sollten die Kriterien für die Bestimmung der Zusammensetzung der Eigenmittel nicht allein den Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Annahme gemeinsamer Grundregeln liegt im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft, da durch sie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und das Bankgewerbe in der Gemeinschaft gestärkt wird.

Die in dieser Richtlinie festgelegte Definition enthält eine Höchstzahl von Bestandteilen und in Frage kommenden Beträgen, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, alle oder nur einige dieser Bestandteile zu verwenden oder niedrigere Obergrenzen für die als zulässig angesehenen Beträge festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 243 vom 27. 9. 1986, S. 4, und ABl. Nr. C 32 vom 5. 2. 1988, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 246 vom 14. 9. 1987, S. 72, und ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987, S. 51.

Diese Richtlinie gibt Auswahlkriterien für bestimmte Elemente der Eigenmittel an, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, strengere Bestimmungen anzuwenden.

Anfänglich werden diese gemeinsamen Grundregeln nur in groben Umrissen definiert, um die Vielzahl der Bestandteile zu umfassen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Eigenmittel bilden.

Diese Richtlinie unterscheidet nach der Qualität der Bestandteile der Eigenmittel zum einen die Bestandteile, die die Basiseigenmittel bilden, und zum anderen die Bestandteile, die die ergänzenden Eigenmittel bilden.

Aufgrund der spezifischen Eigenart des Fonds für allgemeine Bankrisiken wird dieser Bestandteil vorläufig den keiner Beschränkung unterliegenden Eigenmitteln zugerechnet. Eine Entscheidung über die endgültige Behandlung dieses Bestandteils ist jedoch so bald wie möglich nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie zu treffen. Bei dieser Entscheidung sind die Ergebnisse der in größerem Rahmen geführten internationalen Beratungen zu berücksichtigen.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Bestandteile, die die ergänzenden Eigenmittel bilden, eine andere Qualität haben als diejenigen, die die Basiseigenmittel bilden, dürfen sie nicht zu einem Satz von mehr als 100 v. H. der Basiseigenmittel in die Eigenmittel einbezogen werden. Darüber hinaus muß die Einbeziehung bestimmter Bestandteile der ergänzenden Eigenmittel auf 50 v. H. der Basiseigenmittel begrenzt werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, dürfen öffentliche Kreditinstitute Garantien des jeweiligen Mitgliedstaats oder von Gebietskörperschaften bei der Berechnung der Eigenmittel nicht berücksichtigen. Jedoch ist dem Königreich Belgien eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 einzuräumen, damit sich die betreffenden Institute im Rahmen einer Reform ihres Statuts an die neuen Bedingungen anpassen können.

Wenn es im Zuge der Aufsicht notwendig ist, den Umfang der konsolidierten Eigenmittel eines Kreditinstitutkonzerns zu ermitteln, ist die Berechnung gemäß der Richtlinie 83/350/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis ⁽⁴⁾ durchzuführen. Die genannte Richtlinie läßt den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Auslegung der technischen Einzelheiten ihrer Anwendung, der im Sinne dieser Richtlinie genutzt werden sollte. Gegenwärtig werden Beratungen geführt, die zu einer Änderung dieser Richtlinie im Sinne einer weitergehenden Harmonisierung führen sollen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 18.

Die genaue Bilanzierungstechnik für die Berechnung der Eigenmittel muß den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽¹⁾, die eine Reihe von Anpassungen der Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, enthält, Rechnung tragen. Bis zur Umsetzung der Bestimmungen der genannten Richtlinien in das interne Recht der Mitgliedstaaten ist die Verwendung einer gegebenen Bilanzierungstechnik für die Berechnung der Eigenmittel in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt.

Diese Richtlinie fügt sich ein in die international auf breiterer Ebene unternommenen Bemühungen um eine Annäherung der in den wichtigsten Ländern geltenden Regeln für die Eigenmitteldeckung.

Die Maßnahmen zur Anpassung an die Definitionen dieser Richtlinie müssen spätestens bei Inkrafttreten der Maßnahmen für die Anwendung der künftigen Richtlinie zur Harmonisierung des Solvabilitätskoeffizienten getroffen werden.

Die Kommission erstellt einen Bericht und überprüft diese Richtlinie regelmäßig mit dem Ziel, ihre Bestimmungen zu straffen, um eine verstärkte Konvergenz im Hinblick auf eine gemeinsame Definition der Eigenmittel zu erreichen. Diese Konvergenz wird eine größere Übereinstimmung bei den Eigenmitteln der Kreditinstitute in der Gemeinschaft erlauben.

Es wird wahrscheinlich erforderlich sein, diese Richtlinie verschiedentlich in technischer und terminologischer Hinsicht zu ändern, um der raschen Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Der Rat behält sich vor, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, bis die Kommission ihm einen Vorschlag unterbreitet, der die Besonderheiten des Bankensektors berücksichtigt und die Möglichkeit bietet, ein für die Durchführung dieser Richtlinie besser geeignetes Verfahren einzuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Wenn ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder hoheitliche Maßnahmen zur Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Bankaufsicht zur Überwachung eines bereits tätigen Kreditinstituts Bestimmungen trifft, in denen er einen Eigenmittelbegriff verwendet oder sich auf einen solchen Begriff bezieht, so bringt er den dabei verwendeten oder in bezug genommenen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

Eigenmittelbegriff mit demjenigen Begriff der Eigenmittel in Übereinstimmung, der in den nachstehenden Artikeln definiert ist.

(2) Kreditinstitute im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen Institute, auf welche die Richtlinie 77/780/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG ⁽⁴⁾, Anwendung findet.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich der Beschränkungen nach Artikel 6 umfassen die nicht konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitute die nachstehend aufgeführten Bestandteile:

1. das eingezahlte Kapital im Sinne des Artikels 22 der Richtlinie 86/635/EWG, zuzüglich des Emissionsagiokontos, jedoch unter Ausschluß der kumulativen Vorzugsaktien;
2. die Rücklagen im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 86/635/EWG sowie die unter Zuweisung des endgültigen Ergebnisses vorgetragene Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten können die Berücksichtigung von Zwischengewinnen vor dem endgültigen Beschluß nur dann genehmigen, wenn diese Gewinne von für die Buchprüfung zuständigen Personen überprüft wurden und wenn gegenüber den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen wurde, daß es sich dabei um den gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 86/635/EWG ermittelten Nettobetrag nach Abzug aller vorhersehbaren Abgaben und der Dividenden handelt;
3. die Neubewertungsrücklagen im Sinne des Artikels 33 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/569/EWG ⁽⁶⁾;
4. den Fonds für allgemeine Bankrisiken im Sinne des Artikels 38 der Richtlinie 86/635/EWG;
5. die Wertberichtigungen im Sinne des Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG;
6. die sonstigen Bestandteile im Sinne des Artikels 3;
7. die Haftsummen der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute und die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer bestimmter Institute, die die Form von Fonds haben, im Sinne des Artikels 4 Absatz 1;
8. die kumulativen Vorzugsaktien mit fester Laufzeit sowie die nachrangigen Darlehen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 4. 11. 1986, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 28.

Folgende Posten sind gemäß Artikel 6 abzuziehen:

9. der Bestand des Kreditinstituts an eigenen Aktien zum Buchwert;
10. immaterielle Anlagewerte im Sinne des Artikels 4 (Aktiva) Ziffer 9 der Richtlinie 86/635/EWG;
11. materielle negative Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr;
12. Beteiligungen an anderen Kreditinstituten oder an Finanzinstituten in Höhe von mehr als 10 v. H. des Kapitals dieser Kreditinstitute sowie nachrangige Forderungen und die in Artikel 3 bezeichneten Kapitalbestandteile, die das Kreditinstitut in anderen Kreditinstituten oder in Finanzinstituten besitzt, an deren Kapital es zu mehr als 10 v. H. beteiligt ist.

Im Falle des vorübergehenden Besitzes von Aktien eines anderen Kreditinstituts oder eines Finanzinstituts zum Zwecke einer finanziellen Stützungsaktion zu seiner Sanierung oder Rettung kann die Kontrollbehörde Abweichungen von dieser Bestimmung zulassen;

13. Beteiligung an anderen Kreditinstituten oder an Finanzinstituten in Höhe von höchstens 10 v. H. des Kapitals dieser Kreditinstitute sowie die nachrangigen Forderungen und die in Artikel 3 bezeichneten Kapitalbestandteile, die das Kreditinstitut in anderen als den unter Ziffer 12 genannten Kredit- oder Finanzinstituten besitzt, in Höhe des Gesamtbetrags dieser Beteiligungen, nachrangigen Forderungen und Kapitalbestandteile, der 10 v. H. der vor Abzug der unter den Ziffern 12 und 13 aufgeführten Bestandteile berechneten Eigenmittel des Kreditinstituts übersteigt.

Bis zur späteren Koordinierung der Bestimmungen über die Konsolidierung können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß es den Muttergesellschaften, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Grundlage unterliegen, freisteht, bei der etwaigen Berechnung der nicht konsolidierten Eigenmittel ihre Beteiligungen an anderen Kreditinstituten und an Finanzinstituten, die in die Konsolidierung einbezogen werden, nicht in Abzug zu bringen. Diese Bestimmung gilt für alle durch Rechtsakte der Gemeinschaft harmonisierten Aufsichtsregeln.

(2) Der Eigenmittelbegriff nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 8 umfaßt eine Höchstzahl von Bestandteilen und Beträgen. Den Mitgliedstaaten wird anheimgestellt, ob sie diese Bestandteile verwenden, niedrigere Obergrenzen festlegen oder andere als die in Absatz 1 Ziffern 9 bis 13 aufgeführten Bestandteile abziehen wollen. Sie sind allerdings gehalten, im Hinblick auf eine gemeinsame Definition der Eigenmittel eine stärkere Konvergenz anzustreben.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zeitpunkt einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, gegebenenfalls mit von ihr als erforderlich erachteten Änderungsvorschlägen, vor. Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zeitpunkt prüft der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirt-

schafts- und Sozialausschusses erneut die Definition der Eigenmittel, damit die gemeinsame Definition einheitlich angewendet wird.

(3) Die in Absatz 1 unter den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Bestandteile müssen dem Kreditinstitut uneingeschränkt und sogleich für die Risiko- oder Verlustdeckung zur Verfügung stehen, sobald sich die betreffenden Risiken oder Verluste ergeben. Ihr Betrag muß im Zeitpunkt seiner Berechnung frei von jeder vorhersehbaren Steuerschuld sein oder angepaßt werden, sofern die betreffenden Steuern den Betrag verringern, bis zu dem die genannten Bestandteile für die Risiko- oder Verlustdeckung verwandt werden können.

Artikel 3

Sonstige Bestandteile nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 6

(1) Der in einem Mitgliedstaat verwendete Eigenmittelbegriff kann sonstige Bestandteile dann einschließen, wenn sie, unabhängig von ihrer rechtlichen oder buchungstechnischen Bezeichnung, folgende Merkmale aufweisen:

- a) Das Kreditinstitut kann frei über sie verfügen, um normale geschäftliche Risiken abzudecken, wenn die Verluste und Wertminderungen noch nicht festgestellt wurden;
- b) sie sind aus den internen Unterlagen ersichtlich;
- c) ihre Höhe ist von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts festgestellt, von unabhängigen Buchprüfern geprüft, den zuständigen Aufsichtsbehörden offengelegt und ihrer Überwachung unterworfen worden. Betreffend die Prüfung erfüllt das interne Rechnungswesen vorläufig das genannte Erfordernis, bis die Gemeinschaftsbestimmungen, die eine externe Rechnungsprüfung zwingend vorschreiben, erlassen sind.

(2) Als sonstige Bestandteile können auch Titel mit unbestimmter Laufzeit und andere Kapitalbestandteile zugelassen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind nicht auf Initiative des Inhabers oder ohne vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde rückzahlbar;
- b) die Schuldvereinbarung muß sicherstellen, daß das Kreditinstitut die Möglichkeit hat, eine Zinszahlung auf die Schuld aufzuschieben;
- c) die Forderungen des Kreditgebers gegenüber dem kreditnehmenden Institut müssen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger vollständig nachrangig sein;
- d) die Urkunden über die Ausgabe der Titel müssen sicherstellen, daß die Schulden und ungezahlten Zinsen Verluste ausgleichen können, während gleichzeitig das Kreditinstitut in der Lage sein muß, weiterzuarbeiten;
- e) es werden lediglich die tatsächlich einbezahlten Beträge berücksichtigt.

Dazu kommen außerdem die kumulativen Vorzugsaktien, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 8 fallen.

Artikel 4

(1) Bei den Haftsummen der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 7 handelt es sich um das noch nicht eingeforderte Kapital dieser Genossenschaften sowie um die zusätzlichen Beträge, die deren Mitglieder bei Verlusten des betreffenden Kreditinstituts laut Satzung nachschießen müssen; in diesem Fall müssen diese Beträge unverzüglich eingefordert werden können.

Den vorstehend genannten Bestandteilen gleichgestellt sind die gesamtschuldnerischen Haftsummen der Kreditnehmer bei Kreditinstituten in der Form von Fonds.

Die Gesamtheit dieser Bestandteile kann in die Eigenmittel einbezogen werden, wenn sie gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in die Eigenmittel dieser Institute einbezogen wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten beziehen Garantien, welche sie oder ihre Behörden den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gewähren, nicht in die Eigenmittel dieser Institute ein.

Das Königreich Belgien ist jedoch bis zum 31. Dezember 1994 von dieser Verpflichtung befreit.

(3) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden können die kumulativen Vorzugsaktien mit fester Laufzeit in die Eigenmittel einbeziehen sowie nachrangige Darlehen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 8, wenn vereinbart worden ist, daß diese Darlehen bei einem Konkurs oder einer Liquidation des Kreditinstituts im Verhältnis zu den Forderungen aller anderen Gläubiger einen Nachrang einnehmen und nicht zurückgezahlt werden, solange nicht die anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden getilgt sind.

Die nachrangigen Darlehen müssen außerdem folgende Kriterien erfüllen:

- a) Es werden lediglich die tatsächlich einbezahlten Mittel berücksichtigt;
- b) sie haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren, nach deren Ablauf sie rückzahlbar werden können; ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind fünf Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, die betreffenden Mittel werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen, oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden ausdrücklich verlangt. Die zuständigen Behörden können diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität des Kreditinstituts hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- c) ihre Einbeziehung in die Eigenmittel wird mindestens in den fünf Jahren vor dem Rückzahlungstermin schrittweise zurückgeführt;
- d) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Kreditinstituts vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird.

Artikel 5

Bis zu einer späteren Koordinierung der Bestimmungen über die Konsolidierung gilt folgende Regelung:

1. Wenn die Berechnung auf einer konsolidierten Grundlage erfolgen muß, werden die Bestandteile nach Artikel 2 Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 83/350/EWG in Höhe ihrer konsolidierten Beträge berücksichtigt. Außerdem können bei der Berechnung der Eigenmittel folgende Bestandteile zu den konsolidierten Rücklagen hinzugerechnet werden, sofern sie Passiva sind:
 - die Anteile anderer Gesellschafter im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 83/349/EWG im Falle der Anwendung der Methode der vollständigen Konsolidierung;
 - der Unterschiedsbetrag der ersten Konsolidierung im Sinne der Artikel 19, 30 und 31 der Richtlinie 83/349/EWG;
 - die Umrechnungsdifferenzen, die nach Artikel 39 Absatz 6 der Richtlinie 86/635/EWG in den konsolidierten Rücklagen enthalten sein können;
 - der Unterschied, der sich durch die Ausweisung bestimmter Beteiligungen nach der in Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG angegebenen Methode ergibt.
2. Sind die vorgenannten Bestandteile Aktiva, so müssen sie bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittel in Abzug gebracht werden.

Artikel 6

Abzüge und Beschränkungen

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 unter den Ziffern 3 und 5 bis 8 aufgeführten Bestandteile unterliegen folgenden Beschränkungen:
 - a) Die Summe der Bestandteile 3 und 5 bis 8 ist auf höchstens 100 v. H. der Summe der Bestandteile 1 und 2 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11 beschränkt;
 - b) die Summe der Bestandteile 7 und 8 ist auf höchstens 50 v. H. der Summe der Bestandteile 1 und 2 abzüglich der Bestandteile 9, 10 und 11 beschränkt;
 - c) die Summe der Bestandteile 12 und 13 wird von der Summe aller Bestandteile abgezogen.
- (2) Der Bestandteil nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 bildet eine eigene Kategorie. Er wird vorläufig ohne Beschränkung den Eigenmitteln zugerechnet, wird jedoch in die Berechnungsgrundlage für die Beschränkung der Bestandteile unter den Ziffern 3 und 5 bis 8 nicht einbezogen. Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie schlägt die Kommission nach dem Verfahren des Artikel 8 vor, ob dieser Bestandteil endgültig den Basiseigenmitteln oder den ergänzenden Eigenmitteln zugerechnet wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen sind ab dem Zeitpunkt einzuhalten, an dem die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten der Kreditinstitute in Kraft treten, spätestens jedoch ab 1. Januar 1993.

Diejenigen Kreditinstitute, bei denen diese Beschränkungen überschritten werden, haben den Umfang, in dem die in Artikel 2 Absatz 1 unter den Ziffern 3 und 5 bis 8 aufgeführten Bestandteile berücksichtigt werden, schrittweise zu verringern, so daß sie die Beschränkungen vor dem genannten Zeitpunkt einhalten.

(4) Die zuständigen Behörden können den Kreditinstituten gestatten, die in Absatz 1 festgelegten Beschränkungen unter außergewöhnlichen, zeitlich befristeten Umständen zu überschreiten.

Artikel 7

Die Einhaltung der in den Artikeln 2 bis 6 vorgesehenen Bedingungen muß den zuständigen Behörden nachgewiesen werden.

Artikel 8

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unbeschadet des in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Berichts die von ihm als notwendig erachteten technischen Anpassungen dieser Richtlinie,

- die der Klärung der Definitionen im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft dienen;
- durch die eine Klärung der Definitionen mit dem Ziel erreicht werden soll, bei der Anwendung dieser Richtlinie der Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung zu tragen;
- durch die die Definitionen terminologisch und sprachlich mit späteren Rechtsvorschriften über Kreditinstitute und

damit zusammenhängende Bereiche in Übereinstimmung gebracht werden sollen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten der Kreditinstitute, spätestens jedoch zum 1. Januar 1993, nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 muß auch eine Erklärung mit erläuternden Bemerkungen enthalten, mit der der Kommission die besonderen Vorschriften und die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgewählten Bestandteile der Eigenmittel mitgeteilt werden.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SOLCHAGA CATALAN